

Für alle, die den Überblick über die Sanktionen verlieren

eine Zusammenfassung der wichtigsten Sanktionen der EU und der USA, Gegenmaßnahmen Russlands sowie der Lokalisierungs politik

Autor: Andreas Steininger¹

Stand: 7.8.2017

In diesen bewegten Zeiten ist es nicht ganz leicht, den Überblick zu behalten zwischen Sanktionen des Westens gegenüber Russland, den russischen Gegensanktionen und der Lokalisierungs politik, mit der Russland versucht, möglichst viel industrielle Produktion wieder nach Russland zu verlegen und dabei nicht unerhebliche staatliche Förderung gewährt. Im Folgenden versuchen wir die wichtigsten Maßnahmen und Gegenmaßnahmen zusammenzufassen, wobei wir auf bereits erschienene Aufsätze zu den Sanktionen verweisen².

A. Die Sanktionen des Westens

Die Sanktions politik des Westens begann im Wesentlichen mit der Revolution auf dem Maidan in Kiew im Dezember 2013, mit welcher die damalige ukrainische Regierung unter Präsident Janukowitsch hinweggefegt wurde. Als dann die Krise um die Krim mit der Annexion der Insel im März 2014 eskalierte, wurden bis Ende des Jahres 2014 durch den Rat der Europäischen Union eine Reihe von Sanktionen durch Verordnungen im Sinne von Art. 215 AEUV erlassen. Diese seien kurz beschrieben:

Zitierweise: Steininger A., Für alle, die den Überblick über die Sanktionen verlieren, O/L-2-2017, http://www.ostinstitut.de/documents/Steininger_Fr_alle_die_den_berblick_ber_die_Sanktionen_verlieren_OL_2_2017.pdf.

¹ Prof. Dr. Andreas Steininger, Ostinstitut Wismar.

² http://www.ostinstitut.de/documents/Rechtliche_Analyse_der_Sanktionen_im_Russlandgeschft.pdf;
http://www.ostinstitut.de/documents/publikationen/Mamedova_Olejniak_Lokalisierung_und_Sonderinvestitio nsvertr%C3%A4ge_eine_Chance_f%C3%BCr_den_deutschen_Mittelstand_in_Russland_OL_1_20161.pdf.

I. Sanktionen gegen natürliche Personen: Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17.03.2014:

Diese Verordnung enthält insbesondere Bestimmungen über Reisebeschränkungen und Stilllegungen von Bankkonten für bestimmte Personen der russischen Administration, die nahe stehen könnten und die man hierdurch beeinflussen wollte, vom ursprünglichen Kurs abzurücken. Problematisch an dieser Verordnung war, dass bis Weinen streitig war, ob Verordnung nur auf die natürlichen Personen, oder aber auch auf Organisationen erstrecken, welche diesen Personen angehören. Vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgrundsatzes ist allerdings davon auszugehen, dass nur natürliche Personen betroffen sein können.

II. Krim-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23.06.2014 und Verordnung (EU) Nr. 825/2014 des Rates vom 30.07.2014:

Hierbei handelt es sich um die sogenannten „Krim Verordnungen“, wonach die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die europäische Union sowie finanzielle Unterstützung und Versicherung solcher Waren verboten wurde. Umgekehrt wurden Investitionen in Infrastruktur in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie untersagt.

III. Dual-Use-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31.7.2014:

Es handelt sich um die tiefgreifendste Sanktionsvorschrift, die ein Verbot des Verkaufs und der Lieferung von sogenannten Dual-Use-Gütern und Technologien, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke oder für militärische und neue Nutzer geeignet, sind enthält. Hierbei verweist die Verordnung auf Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 428/2009 (so genannten Iran Verordnung). Das Problem bei dieser Verordnung ist, dass bei vielen industriellen Produkten nicht immer zweifelsfrei festzustellen ist, ob sie allein für zivile Zwecke gebraucht werden können. Hier ist eine Auslegung und im Zweifel eine Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Außenkontrolle (BAFA) erforderlich. Nähere Bestimmungen hierzu enthält das Außenwirtschaftsgesetz (AWG), das auch Straftatbestände für nicht Anzeige vorsieht.

IV. Erweiterungs-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 960/2014 des Rates vom 12.9.2014:

Durch diese Verordnung wird die Sanktionsliste der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17.03.2014 gegen bestimmte Personen erweitert und darüber hinaus die Verordnung Nr. 833/2014 des Rates vom 31.7.2014 insoweit konkretisiert, als das bestimmten Organisationen auch keine Dienstleistungen erbracht werden dürfen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Gütern und Technologien stehen, deren Ausfuhr verboten ist. Ferner werden die Sanktionen vor allem auch auf Erdölförderung und Technik hierzu erweitert.

V. Weitere Sanktionen im Zusammenhang mit der Turbinenlieferung von Siemens auf die Krim

Am 4.8.2017 hat die EU Sanktionen gegen drei russische Firmen und drei Einzelpersonen beschlossen, die trotz eines bestehenden EU-Embargos Siemens-Turbinen auf die annektierte Krim geliefert hatten³.

Wie bereits erwähnt, werden die genannten Verordnungen durch nationales Recht umgesetzt, in Deutschland also durch das AWG, wobei insbesondere auf die Vorschriften der Paragraphen 17, 18, 19 AWG hinzuweisen ist, die Ordnungsgelder oder Strafen bei Nichtbefolgung vorsehen. Die Maßnahmen werden jedes halbe Jahr durch Beschluss des Rates der Europäischen Union verlängert.

B. Die Gegenmaßnahmen der Russischen Föderation

Die Russische Föderation hat im Gegenzug einige Sanktionen sowohl gegen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in den USA und Kanada und in der EU als auch gegen westliche Waren und Güter erlassen, die teilweise wesentlich schwerwiegender sind, als die ursprünglichen Maßnahmen der EU.

I. Verbot der Einreise offizieller Persönlichkeiten aus den USA und Kanada

Mit Erlass⁴ des Außenministeriums vom 24. März 2014, also in direkter Reaktion auf die VO (EU) 269/2014 wurde ein Verbot der Einreise offizieller Persönlichkeiten aus Kanada verhängt. Mit Erlass⁵ vom 19.07.2014 hat das Außenministerium auch die Einreise offiziellen Persönlichkeiten aus den USA verboten. Es handelt sich um Mitglieder des amerikanischen Kongresses, des kanadischen Parlamentes sowie um Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens beider Länder.

II. Verbot des Imports von Lebensmitteln

Abgesehen von Einreiseverboten wurden als unmittelbare Gegenmaßnahmen die folgenden Verordnungen erlassen:

- Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 560 vom 6. August 2014 "Über die Anwendung einzelner Sonderwirtschaftsmaßnahmen, um die Sicherheit der Russischen Föderation zu gewährleisten"⁶
- Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 778 vom 7. August 2014 "Über die Maßnahmen zur Umsetzung des Erlasses des Präsidenten der Russischen Föderation Nr.

³ <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/eu-verhaengt-neue-sanktionen-gegen-russland-a-1161432.html>.

⁴ http://www.mid.ru/brp_4.nsf/newsline/AE6A79E0EFBBD9FB44257CA5004FBBDF.

⁵ http://www.mid.ru/brp_4.nsf/newsline/17F7FAE2FCA8AAE644257D1A003F84EF.

⁶ <http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201408060033>;
http://www.ostinstitut.de/de/news/aktuelles/news_ansicht/d/russlands_gegensanktionen.

560 vom 6. August 2014 "Über die Anwendung einzelner Sonderwirtschaftsmaßnahmen, um die Sicherheit der Russischen Föderation zu gewährleisten"⁷

- Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 830 vom 20. August 2014 "Über die Änderung der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 778 vom 7. August 2014"⁸

Inhaltlich geht es dabei vor allem um das Verbot des Imports einzelner Arten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Rohstoffen und Lebensmitteln aus Staaten, die die Einführung von Sanktionen gegen die Russische Föderation beschlossen haben. Insbesondere folgende Waren können nicht mehr in die Russische Föderation eingeführt werden: Gemüse, Rüben, Obst, Nüsse, Fleisch- und Geflügelerzeugnis, Milch und Milchprodukte, Quark, Käse und sonstige Produkte, die Milch enthalten, Fisch und Meeresfrüchte, Nahrungsmittel oder Fertigprodukte.⁹ Durchgesetzt werden diese Maßnahmen, indem die Freigabe verbotener Waren bei deren Zoll-Deklaration verweigert wird und danach verfügt wird, dass die Waren unverzüglich Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Zollunion ausgeführt oder gar vernichtet werden.

III. Importstopp für den Maschinenbau und Erzeugnisse der Textilindustrie

Gerade für die deutsche Industrie gravierender sind die folgenden Verordnungen, die sich auf den Maschinenbau fokussieren.

- Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 656 vom 14. Juli 2014 "Über die Festlegung des Verbots der Zulassung einzelner Warenarten des Maschinenbaus, die aus ausländischen Staaten stammen, für die Zwecke des Einkaufs zur Sicherung des staatlichen und kommunalen Bedarfs"¹⁰
- Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 791 vom 11. August 2014 "Über die Festlegung des Verbots der Zulassung von Waren der Leichtindustrie, die aus ausländischen Staaten stammen, für die Zwecke des Einkaufs zur Sicherung des staatlichen und kommunalen Bedarfs"¹¹

⁷ <http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201408070021>;
http://www.ostinstitut.de/de/news/aktuelles/news_ansicht/d/blacklist_1_liste_der_zur_einfuhr_nach_rusland_verbotenen_agrarerzeugnisse_und_lebensmittel.

⁸ <http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201408210020>;
http://www.ostinstitut.de/de/news/aktuelles/news_ansicht/d/russland_hebt_fuer_einige_waren_das_importverbot_auf.

⁹ http://www.ostinstitut.de/documents/OIW-7.8.2014_-_Sanktionen_der_RF.pdf;

¹⁰ <http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201407160002>.

¹¹ <http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201408190008?index=0&rangeSize=1>;
http://www.ostinstitut.de/de/news/aktuelles/news_ansicht/d/zulassungsverbot_von_auslaendischen_leichtindustriewaren_in_russland.

Diese Verordnungen verbieten die staatliche Auftragsvergabe beim Einkauf einzelner Arten von Erzeugnissen des Maschinenbaus (insbesondere Fahrzeugbau, Verfahrenstechnik etc.) und der Leichtindustrie (Stoffe, Bekleidung, Textilwaren etc.). Vom Verbot sind Erzeugnisse ausgeschlossen, die keine in Russland, Weißrussland oder Kasachstan produzierten Entsprechungen haben.¹² Die Bestimmungen werden durchgesetzt, indem Waren ausländischen Ursprungs vom offiziellen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Betroffen sind nicht nur Waren aus Staaten, die an den Sanktionen gegen Russland teilnehmen, sondern alle ausländischen Waren.

Problematisch hierbei ist, dass sich aus den russischen Gegenmaßnahmen nicht klar ersehen lässt, welche Unternehmen auf russischer Seite als staatliche Auftraggeber gelten. Es stellt sich also die Frage, ob die Einschränkung der Vergabepaxis nur russische Unternehmen bindet, die zu 100 % im staatlichen Eigentum stehenden oder auch solche Unternehmen, an denen der Staat lediglich prozentual beteiligt ist.

Grundsätzlich gelten nach Art. 1 Abs. 2 des russischen Vergabegesetzes¹³ als staatliche Auftraggeber alle Unternehmen mit einer staatlichen Beteiligung von mehr als 50 %.

Die beiden genannten Verordnungen verweisen allerdings auf das Gesetz „Über das Vertragssystem im Bereich der Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen für staatliche Zwecke“. Gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 15 Abs. 1, 4 und 5 dieses Gesetzes unterliegen Beschaffungen von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen für den öffentlichen Sektor im Namen der Russischen Föderation, eines Föderationssubjektes oder einer Kommune sowie durch Budgetinstitutionen oder andere juristische Personen (nicht staatlich) der Regulierung. Hierbei geht es also um Anschaffungen oder Dienstleistungen, die aus öffentlichen Mitteln (also aus den staatlichen oder kommunalen Budgets, insbesondere im Baubereich) bezahlt werden müssen.¹⁴ Es kommt im Wesentlichen also gar nicht darauf an, zu welchem Prozentsatz das bestellende Unternehmen noch im staatlichen Besitz ist, sondern vielmehr, ob die Bestellung aus öffentlichen Mitteln bezahlt wird.

Will z.B. ein Unternehmen eine Investition durchführen und erhält vom Staat eine Subvention oder einen Kredit für einen bestimmten Zweck (z.B. Baumaßnahmen), so kann dieses Unternehmen aus diesen staatlichen Mitteln nur russische Materialien bzw. Materialien, die aus nicht sanktionierten Staaten stammen, erwerben. Die staatliche Beteiligung spielt hierfür dann gar keine Rolle mehr.

Im Ergebnis muss man sagen, dass es sich um eine einschränkende Maßnahme mit weitreichenden Folgen handelt, da im Gegensatz zu Deutschland mit einer mittelständischen Struktur in Russland

¹² Die Listen sind unter Fußnoten 26 und 27 zu finden. Sie sind zusammen mit den Verordnungen veröffentlicht worden.

¹³ Föderales Gesetz vom 18.07.2011 Nr. 223-FZ „Über die Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen durch einige Arten von juristischen Personen“, Sobr. Zak. RF 25.07.2011, Nr. 30 (Teil 1), Pos. 4571).

¹⁴ Föderales Gesetz vom 5.04.2013 Nr. 44-FZ „Über das Vertragssystem im Bereich der Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen für staatliche Zwecke“, Sobr. Zak. RF 8.04.2013 Nr. 14, Pos. 1652.

immer noch viele Unternehmen staatlich dominiert sind und viele Bestellungen direkt oder indirekt aus dem staatlichen Budget finanziert werden.

C. Russische Lokalisierungspolitik

Mit Beginn der Sanktionspolitik des Westens hat der russische Staat zeitgleich den Versuch begonnen, möglichst viel produzierende Industrie wieder nach Russland holen, um vom Westen unabhängiger zu sein. Hierzu wurde zunächst auf dem bereits bestehenden Modell der der Industriemontageverträge erweitert. Die Idee dabei ist, dass man Unternehmen Anreize bietet, in Russland zu produzieren. Dies gilt sowohl für die föderale Ebene (also für die gesamte russische Föderation), als auch für die Ebene der Föderationssubjekte (also der „Länder“). Die Anreize können zum Beispiel durch Steuererleichterungen, Zollerleichterungen, Unterstützung beim Erwerb von Immobilien, durch Mithilfe bei Infrastrukturprojekten etc. geboten werden.

Vom rechtlichen Charakter her kann man diese über Einkommen, die zumeist zwischen einer Behörde und einem privaten Investor geschlossen werden, mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag im deutschen Recht vergleichen.

Insgesamt haben sich in der Zeit seit 2014 verschiedene Arten von Investitionsmöglichkeiten und Subventionen herausgebildet. Im Folgenden seien die wichtigsten aufgezählt:

I. Vereinbarung über die „staatlich-privatwirtschaftliche Partnerschaft“

Die Vereinbarung über die staatlich-privatwirtschaftliche Partnerschaft (auch die Vereinbarungen über kommunal- privatwirtschaftliche Partnerschaften) stellt einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem öffentlichen Partner und einem privaten Unternehmen dar, der auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren geschlossen wird. Inhaltlich muss es sich um ein Bauvorhaben oder Infrastrukturprojekte handeln (so zum Beispiel Straßenbau, Brückenbau, Bau von Flughäfen oder Häfen). Der private Investor muss das Projekt selber organisieren, kann aber Eigentum an dem bebauten Grundstück beanspruchen.

II. Vertrag über die Entwicklung von Bauland

Ein mit der vorher genannten „staatlich-privatwirtschaftliche Partnerschaft“ vergleichbarer Vertrag ist der über die Entwicklung von Bauland. Es handelt es sich um eine Konstruktion, vermittelt derer eine Partei sich dazu verpflichtet, im Rahmen einer im Vertrag vereinbarten Frist entweder selber auf eigene Rechnung oder durch Hinzuziehung dritter Personen eine Projektplanung für ein bestimmtes Bauland zu erstellen und entsprechend dieser Projektplanung das Bauprojekt auf dem vertraglich festgelegten Bauland durchzuführen oder gegebenenfalls auch zu erwerben. Auf der anderen Seite muss sich der Vertragspartner des Investors (in der Regel eine Behörde der regionalen Selbstverwaltung) verpflichten, sämtliche notwendigen Bedingungen für die Genehmigung des geplanten Bauvorhabens zu schaffen.

III. Vereinbarung über Aufteilung der Produktion

Bei der Vereinbarung über die Aufteilung der Produktion geht es darum, dass die Russische Föderation auf der Grundlage dieses Vertrages einem Investor ein Objekt für unternehmerische Tätigkeit zu Verfügung stellt. Dieses darf allerdings nur für eine bestimmte Frist übergeben und muss hiernach wieder zurückübertragen werden. Dabei geht es vor allem darum, dass der Investor sein ausschließliches Recht im Hinblick auf das ihm übergebene Objekt dahingehend nutzt, dass er nach Bodenschätzen sucht, diese lokalisiert und auskundschaftet bzw. diese Bodenschätze dann auch fördert.

IV. Konzessionsvertrag

Gegenstand des Konzessionsvertrages ist, dass der Konzessionsnehmer bzw. Investor sich dazu verpflichtet, auf eigene Rechnung einen in dem Vertrag bestimmtes Vermögen (Objekt des Konzessionsvertrages) entweder selber neu zu schaffen oder aber zu renovieren oder zu rekonstruieren. Ferner darf der Konzessionsnehmer dieses Vermögen selber nutzen bzw. ausbeuten. Dabei steht das Eigentumsrecht an diesem Vermögen der anderen Partei (dem Konzessionsgeber) zu.

V. Spezielle Investitionsverträge – Sonderinvestitionsvertrag

Zum 30.06.2015 trat in Russland das neue föderale Gesetz „über die Industriepolitik“ (nachfolgend: Industriepolitikgesetz) in Kraft, mit dem Investitionen in alle Industriebereiche in Russland gefördert werden sollen. Nach Art. 16 dieses Gesetzes ist es möglich, einen sogenannten Sonderinvestitionsvertrag abzuschließen. Der Sonderinvestitionsvertrag wird gemäß diesem Art. 16 des Industriepolitikgesetzes für eine Dauer von bis zu 10 Jahren zwischen der Russischen Föderation bzw. einem Föderationssubjekt und Investoren (aus dem In- und Ausland) geschlossen, die Verpflichtungen zur Gründung, Entwicklung oder Modernisierung von Produktionen auf dem russischen Territorium sowie andere sozial-wirtschaftliche Verpflichtungen übernehmen. Der Investor muss bei einer Bevollmächtigtenbehörde (so zum Beispiel beim Industrieministerium der Russischen Föderation) die folgenden Unterlagen einreichen:

- Nachweis der beabsichtigten Investitionen i.H.v. nicht unter 750 Mio. Rubel bzw. umgerechnet ca. 9 Mio. Euro (z.B. Kreditvertrag oder ein andere Nachweis der Finanzierung),
- Vorschläge des Investors bzgl. seiner Verpflichtungen sowie der zu erwartenden staatlichen Unterstützungsmaßnahmen
- Angaben über Eigenschaften der Industrieproduktion, deren Herstellung im Rahmen des Sonderinvestitionsvertrages geplant ist; über geplante Maßnahmen und Höhe der Investitionen; über geplante jährliche und Gesamtergebnisse des Investitionsprojekts; über Kostenanteil verwendeter ausländischer Materialien und Komponente im Preis des Endprodukts, das zum Fristablauf des Sonderinvestitionsvertrages hergestellt wird; über

die Zahl der neu zu schaffenden Arbeitsplätze; über die geplante Einführung neuer Technologien usw.

VI. Verträge über Tätigkeiten in Sonderwirtschaftszonen

Voraussetzung für einen derartigen Vertrag ist, dass der zukünftige Investor in einer der Sonderwirtschaftszonen¹⁵ residiert, hier also wohnt oder seine Betriebsstätte hat. Im Rahmen eines Vertrages über die Tätigkeit in der Sonderwirtschaftszone muss sich der Investor verpflichten, bestimmte Tätigkeiten und Investitionen durchzuführen sowie Kapitalanlagen zu erbringen in einem Umfang und im Rahmen einer Frist, welche in der Vereinbarung ausgehandelt werden kann. Vertragspartner ist ein bevollmächtigtes exekutives Organ der Regierung der Russischen Föderation (Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung der Russischen Föderation) oder ein exekutives Organ des Föderationssubjektes der Russischen Föderation, in dem sich die Sonderwirtschaftszone befindet. Im letzteren Fall muss allerdings diesem Exekutivorgan eine entsprechende Vollmacht erteilt worden sein, wobei diese Vollmacht dem entsprechenden Gesetz „über Sonderwirtschaftszonen in der Russischen Föderation“ entsprechen muss.¹⁶ In diesem Zusammenhang hat sich die Behörde zu verpflichten, dem Residenten der Sonderwirtschaftszone ein Flurstück zur Miete zur Verfügung zu stellen, sodass der Resident in der Lage ist auf diesem Grundstück den im Vertrag über die Tätigkeit in der Sonderwirtschaftszone vorgesehene Tätigkeit auszuführen. Es muss also im Vorfeld genau festgelegt werden, welche Grundstücke für welche Tätigkeit zu Verfügung gestellt werden müssen (Art. 12 Abs. 1 Gesetz „über Sonderwirtschaftszonen“).

VII. Vereinbarung über die Durchführung von Tätigkeiten in den Regionen vorrangiger sozialökonomischer Entwicklung

Bei Verträgen über die Durchführung von Investitionstätigkeiten in Regionen vorrangiger sozialökonomischer Entwicklung¹⁷ (sogenannte TOR-Verträge) verpflichtet sich die eine Partei (der Resident) im Zeitraum einer bestimmten Frist, die in der Vereinbarung vorgesehen ist, eine Investitionstätigkeit auszuüben, welche ebenfalls in dem Vertrag näher zu beschreiben ist. Hierbei geht es vor allem um Investitionen in Form von Kapitaleinlagen, die ebenfalls im Rahmen dieser Vereinbarung festzulegen sind. Die andere Partei (in der Regel ein so genanntes

¹⁵ In Russland wurden insgesamt 34 Sonderwirtschaftszonen angeordnet (Stand: 1.7.2016, <http://economy.gov.ru/minec/about/structure/depOsobEcZone/2017030705>).

¹⁶ Föderales Gesetz vom 22.7. 2005, Nr. 116-FS „über Sonderwirtschaftszonen in der Russischen Föderation“, Sobr. Zak. RF, 2005, Nr. 30, Pos. 3127.

¹⁷ Siehe Art. 14 Abs. 1 und zwei des föderalen Gesetzes vom 29.12.2014 Nr. 473-FS „über Territorien vorrangiger sozialökonomischer Entwicklung in der Russischen Föderation“, Sobr. Zak. RF, 2015, Nr. 1, 26.

„Verwaltungsunternehmen“¹⁸) hat die Befugnisse auszuführen, welche im föderalen Gesetz vom 29.12.2014 „über Territorien vorrangiger sozialökonomischer Entwicklung in der Russischen Föderation“ vorgesehen sind.

VIII. Sonstige Formen von Investitionsvereinbarungen

Im Sinne der Vertragsfreiheit ist es natürlich möglich, noch andere Formen von Investitionsvereinbarungen unter Beteiligung des Staates zu schaffen, so vor allem im Rahmen von Regelungen innerhalb der Föderationssubjekte der Russischen Föderation, so z.B. die Vereinbarung über Renovierungen und Durchführungen von Arbeiten zur Anpassung von Gebäuden, Bauwerken und sonstigen Anlagen; Vereinbarung über die Bebauung von Flurstücken; Vertrag zur Miete von Flurstücken unter Investitionsbedingungen; Kaufvertrag von Flurstücken unter Investitionsbedingungen in der Stadt Sankt Petersburg¹⁹.

D. Die neuesten Sanktionen der USA: ‚Countering America's Adversaries Through Sanctions Act‘

Bislang betrafen die US-amerikanischen Sanktionen lediglich amerikanische Unternehmen, in Russland handelt.

Die neuesten Sanktionen der USA, die vom Präsidenten der vereinigten Staaten am 2. August 2017 unterzeichnet wurden (der sogenannte ‚Countering America's Adversaries Through Sanctions Act‘) und die Ostletter bereits häufig Erwähnung fanden, erstrecken sich nunmehr aber auch auf sogenannte extra territoriale Investoren, d.h. zum Beispiel auch auf deutsche Unternehmen, die in Russland tätig sind oder mit russischen Unternehmen Handel treiben.

Gemäß Sec. 232 ‚kann der Präsident in Koordination mit den Alliierten der Vereinigten Staaten‘ (The President may, in coordination with allies of the United States, impose) Sanktionen der genannten Art verhängen gegen Personen, die eine Investition tätigt, die die Fähigkeit der russischen Föderation stärkt, Energieexportpipelines zu bauen, oder an die Russische Föderation Pipelines, Güter, Dienste, Technologien oder Informationen verkauft, vermietet oder verschafft. Im Unterschied zu der zuvor genannten Norm hat der Präsident im Rahmen dieser Bestimmungen einen Ermessensspielraum. Sie findet aber grundsätzlich ebenso auf alle ‚Personen‘ Anwendung, unabhängig von deren Sitz.

Es bleibt abzuwarten, wie die westlichen Regierungen mit diesem Gesetz aus den USA umgehen. Zwar bleibt dem amerikanischen Präsidenten Trump gewisser Ermessensspielraum, jedoch dürfte

¹⁸ Diese sogenannten Verwaltungsunternehmen sind in der Regel Aktiengesellschaften, deren Anteile sich 100 % in der Hand der Russischen Föderation befinden. Über diese Unternehmen hat die staatliche Seite dann die Möglichkeit, das Projekt zu steuern.

¹⁹ Siehe Art. 2 Abs. 4-6 des Gesetzes der Stadt St. Petersburg vom 26.5.2004, Nr. 282-43 „Verordnung zur Verfügungsstellung von Immobilienobjekten, die sich im Eigentum der Stadt Sankt Petersburg befinden, zur Bebauung und Renovierung“, <http://docs.cntd.ru/document/8396059> (zuletzt abgerufen am 11.7.2017).

Präsident Trump im Hinblick auf Russland innenpolitisch derartig unter Druck stehen, dass er kaum in der Lage ist, hier zu Gunsten von Russland zu handeln. Somit bleiben lediglich gegen Maßnahmen der EU oder aber ein Verfahren nach den Regeln der WTO, dass ich allerdings lange hinziehen dürfte.

©Ostinstitut Wismar, 2017
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751